

Keine Beschwer einer Verfahrenspartei bei Aberkennung von Sachverständigengebühren (§ 41 GebAG; § 461 ZPO)

1. Voraussetzung eines jeden Rechtsmittels ist die Beschwer, das Anfechtungsinteresse des Rechtsmittelwerbers.
2. Bei Nichtzuerkennung eines Teils seiner Gebühren ist nur der Sachverständige beschwert, nicht jedoch die Verfahrensparteien oder der Revisor. Im Gebührenbestimmungsverfahren geht es um das Rechtsschutzbegehren des Sachverständigen.
3. Ein Rechtsmittel, dem die Beschwer fehlt, ist zurückzuweisen; ebenso eine allfällige Rechtsmittelbeantwortung. Ein unzulässiger Rekurs ist anderen Verfahrensbeteiligten nicht zuzustellen; daher findet insofern kein Verbesserungsverfahren statt.

OLG Graz vom 6. Juli 2010, 5 R 102/10z

Mit dem Beschluss des Erstgerichts vom 22. 11. 2008 wurde Prim. Univ.-Prof. Dr. N. N. zum Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Psychiatrie und Neurologie bestellt; ihm wurde im Wesentlichen aufgetragen, ein Gutachten

über die psychische Situation der Klägerin zum Zeitpunkt des klagsgegenständlichen Vertragsabschlusses, insbesondere zu deren Handlungsfähigkeit, zu erstellen.

Die Klägerin genießt im vorliegenden Verfahren Verfahrenshilfe im Umfang des § 64 Abs 1 Z 1 lit a bis f, Z 2, 3 und 4 ZPO.

Dem Gutachten vom 17. 12. 2009 schloss der Sachverständige seine Honorarnote 2009-7013 vom selben Tag über € 3.725,88 inklusive 20 % Umsatzsteuer an, in der er, soweit für das Rekursverfahren relevant, „Reisespesenersatz“ in Höhe von € 250,- zuzüglich 20 % Umsatzsteuer, das sind € 300,-, verzeichnete.

Der Revisor beim Landesgericht Klagenfurt beehrte, dem Sachverständigen diese Position nicht zuzusprechen. Er möchte damit offenbar den Reisespesenersatz (Kilometergeld) an den Sohn der Klägerin dem Gericht rückrechnen. Eine derartige Vorgehensweise sei dem GebAG jedoch fremd. Ein Reisekostenersatz für die Partei (hier die Klägerin) für die Fahrt zur Befundaufnahme käme höchstens dann in Betracht, wenn der Partei die Verfahrenshilfe nach § 64 Abs 1 Z 5 ZPO bewilligt worden wäre, was hier nicht der Fall sei. Selbst dann hätte aber die Klägerin selbst und nicht der Sachverständige im Zuge der Geltendmachung seines Gebührenanspruchs den Ersatz der Reisekosten bei Gericht geltend machen müssen.

Der Sachverständige äußerte sich dazu dahin, dass nach Rücksprache mit der Klägerin und dem Rechtsanwalt die einzige Möglichkeit, die Untersuchung in absehbarer Zeit durchzuführen, die gewesen sei, dass die Klägerin zur Begutachtung gebracht werde. Dafür sei dem sie begleitenden Sohn, wie mit dem Rechtsanwalt besprochen, entsprechendes Kilometergeld ausbezahlt und der Beleg der Rechnung beigelegt worden.

Der Revisor beim Landesgericht Klagenfurt ergänzte noch, dass Absprachen des Sachverständigen mit den Parteien bzw deren Vertretern gebührenrechtlich irrelevant seien.

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 23. 4. 2010 wurden die Gebühren des Sachverständigen mit € 3.425,88 inklusive Umsatzsteuer bestimmt (Punkte 1. und 2.), „das darüber hinausgehende Mehrbegehren in der Höhe von € 250,-“ (wohl zuzüglich Umsatzsteuer) wurde abgewiesen (Punkt 3.).

Das Erstgericht begründete den zuletzt genannten Punkt seiner Entscheidung mit dem vom Revisor beim Landesgericht Klagenfurt dargelegten, schon wiedergegebenen Argumenten. Dem Sachverständigen könne der von ihm geltend gemachte Reisespesenersatz von € 250,- (wohl zuzüglich Umsatzsteuer) nicht zugesprochen werden, weil dafür kein Ansatz im GebAG zu finden sei.

Gegen die Nichtzuerkennung weiterer Gebühren von € 250,- (wohl zuzüglich Umsatzsteuer) an den Sachverständigen richtet sich der Rekurs der Klägerin wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Begehren, „dass dem Antrag des Sachverständigen auf Kostenzuspruch auch hinsichtlich des Betrags von € 250,- Folge gegeben

werde oder aber den angefochtenen Beschluss aufzuheben und an das Erstgericht zur neuerlichen Entscheidung zurückzuverweisen“.

Der Beklagte beantragte in seiner Rekursbeantwortung, den Rekurs kostenpflichtig abzuweisen.

Der Revisor beteiligte sich nicht am Rekursverfahren.

Dem Sachverständigen wurde mangels Zustellung des Rekurses an ihn noch keine Gelegenheit zu einer Rekursbeantwortung gegeben. Dies ist aber nicht nachzuholen, weil einerseits § 41 Abs 1 Satz 2 und 3 GebAG eine Rekursbeantwortungsmöglichkeit nur einräumt, wenn die Gebühr, deren Zuspruch oder Aberkennung beantragt wird, € 300,- übersteigt (was hier auch einschließlich von 20 % Umsatzsteuer nicht der Fall ist) und andererseits der Rekurs ohnehin unzulässig und die Beantwortung eines unzulässigen Rechtsmittels dem Gesetz fremd ist (RIS-Justiz RS0123268).

Die Klägerin ist zwar im Verfahren zur Bestimmung der Sachverständigengebühren grundsätzlich rekurslegitimiert, ihrem Rechtsmittel fehlt es aber an der Beschwerde.

Gemäß § 41 Abs 1 Satz 1 GebAG können die in § 40 genannten Personen (in Zivilsachen die Parteien, die Revisorinnen und Revisoren, wenn die Gebühr nicht zur Gänze aus einem bereits erlegten Vorschuss bezahlt werden kann oder nach § 34 Abs 1 oder § 37 Abs 2 bestimmt worden ist, und der Sachverständige) gegen jeden Beschluss, mit dem eine Sachverständigengebühr bestimmt wird, Rekurs an den übergeordneten Gerichtshof erheben.

Voraussetzung eines jeden Rechtsmittels, also auch eines Rekurses, ist nach ständiger Rechtsprechung und überwiegender Lehre jedoch eine Beschwerde, also ein Anfechtungsinteresse (*Kodek in Rechberger*, ZPO³, Vor § 461 Rz 9 und 10, Vor § 514 Rz 6; RIS-Justiz RS0041770).

Bei einer Nichtzuerkennung eines Teiles seiner begehrten Gebühren ist lediglich der Sachverständige beschwert, nicht jedoch sind dies die Parteien oder etwa der Revisor; im Gebührenbestimmungsverfahren geht es in erster Linie um das Rechtsschutzbegehren des Sachverständigen (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 41 GebAG Anm 13).

Nach ständiger Rechtsprechung ist ein Rechtsmittel mangels Beschwerde zurückzuweisen (*Kodek*, aaO, Vor § 461 Rz 9; RIS-Justiz RS0041770, zuletzt etwa T85 = OGH 9 ObA 41/09h)

Der Rekurs der Klägerin war daher nicht sachlich zu behandeln, sondern zurückzuweisen.

Zur Zurückweisung der Rekursbeantwortung des Beklagten wird auf die Ausführungen des Rekursgerichts zur nicht erforderlichen Verbesserung des Gebührenbestimmungsverfahrens durch Zustellung des Rekurses an den Sachverständigen verwiesen. Angemerkt wird noch, dass in diesem Verfahren gemäß § 41 Abs 3 letzter Satz GebAG ein Kostenersatz jedenfalls nicht stattfindet.

Die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses ergibt sich aus § 528 Abs 2 Z 5 ZPO, was gemäß § 526 Abs 3 und § 500 Abs 2 Z 2 ZPO auszusprechen war.